

RS Vwgh 1992/3/31 91/04/0305

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1992

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §81 Abs1;

Rechtssatz

Die Behörde muß im Verfahren betreffend die Genehmigung der Änderung einer gewerbebehördlich genehmigten Anlage feststellen, ob eine genehmigte Anlage vorliegt

(Hinweis E 25.2.1986, 84/04/0245). Von einer Änderung der genehmigten Anlage kann nur dann gesprochen werden, wenn eine rechtskräftige gewerbebehördliche Genehmigung der Anlage vorliegt, auf die sich die Änderung beziehen soll.

§ 81 Abs 1 GewO 1973 ist daher dann nicht anwendbar, wenn unter Bedachtnahme auf die Kriterien des § 74 Abs 2 Einleitungssatz GewO 1973 ein sachlicher oder aber ein örtlicher Zusammenhang mit der bestehenden genehmigten Betriebsanlage fehlt. Demgemäß wäre etwa auch eine Gesamtumwandlung der Betriebsanlage unter Wegfall des vorangeführten Zusammenhanges nicht als Änderung im Sinne des § 81 GewO 1973 anzusehen (Hinweis E 12.3.1982, 81/04/0109, VwSlg 10675 A/1982).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040305.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at